



Verwaltungsstandpunkt zur Petition-Nr. VII-P-08661-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Stammbaum:
VII-P-08661 Rebekka Fuchs
VII-P-08661-VSP-01 Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Keine tierquälerischen Pferderennen auf der Galopprennbahn Scheibholz in Leipzig

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Dienstberatung des Oberbürgermeisters
Petitionsausschuss
Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Bestätigung
Vorberatung
Beschlussfassung

Rechtliche Konsequenzen

Die gemäß Petition gewünschte Verwaltungsentscheidung wäre rechtswidrig.

Zustimmung und Abhilfe

Ablehnung

Berücksichtigung

erledigt

Alternativvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Petition wird abgelehnt.

Räumlicher Bezug

Leipzig – Zentrum-Süd / Südvorstadt

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften
 Stadtratsbeschluss
 Verwaltungshandeln
 Sonstiges: Petition VII-P-08661

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge			
	Aufwendungen			
Finanzhaushalt	Einzahlungen			
	Auszahlungen			
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?	<input type="checkbox"/>	nein	wenn ja, nachfolgend angegeben	

Folgekosten Einsparungen wirksam	von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand			
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen			

Steuerrechtliche Prüfung	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	<input type="checkbox"/>	ja	nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:		

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

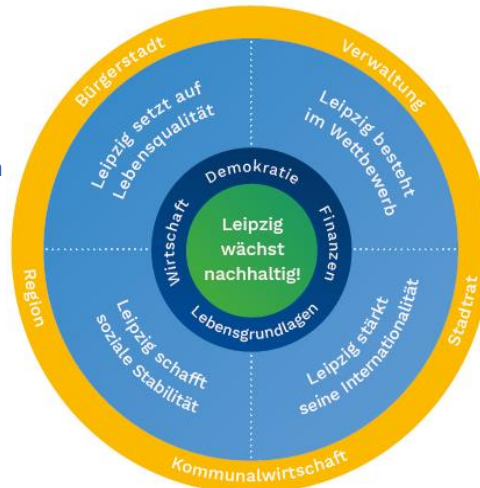
Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen

- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen

- Sichere Stadt

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat

- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input checked="" type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar	<input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja (<i>Prüfschema endet hier.</i>)		

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja nein (*Begründung s. Abwägungsprozess*) nicht berührt (*Prüfschema endet hier.*)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t/a): _____

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____

wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses:

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

entfällt

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

III. Strategische Ziele

entfällt

IV. Sachverhalt

1. Begründung Kreuz auf dem Deckblatt

Die Online-Petition „Keine tierquälerischen Pferderennen auf der Galopprennbahn Scheibenholt in Leipzig!“ fordert ein Ende von Pferderennen auf der Leipziger Galopprennbahn und argumentiert, dass es sich um Tierquälerei unter dem Deckmantel des Begriffs „Sport“ handele. Die Stadt Leipzig wird aufgefordert, den Erbbaurechtsvertrag mit der Scheibenholt GmbH & Co. KG zu kündigen.

Die Argumentation stützt sich überwiegend auf die physische Belastung von Pferden durch niedriges Alter beim ersten Start, starken Stress und hohe Unfallgefahr durch Training und Rennen sowie den Einsatz von tierquälerischen Hilfsmitteln bei Rennen.

Als Grundlage für die tierschutzrechtliche Beurteilung dienen die Leitlinien zum Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2020 für das Training von Rennpferden und während der Pferderennen. Diese Leitlinien gelten deutschlandweit bei der Beurteilung von Tierschutzaspekten beim Pferdesport. Dort heißt es unter „5.1.2 Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck“, dass es in der Regel die Grundsätze tierschutzgerechter Ausbildung verletzt, sofern Pferde früher als im Alter von 30 Lebensmonaten in die zielgerichtete Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck genommen werden (Literaturquelle 1., S. 20). Eine Ausnahme bildet nach Ausführung der Leitlinien das ausschließliche Training auf Schnelligkeit von Galopp- und Trabrennpferden. Hierfür kann das Trainingsalter herabgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist eine jeweils fachtierärztlich durchgeführte Untersuchung des Pferdes vor Trainingsbeginn und vor dem ersten Start. Weiter führen die Leitlinien aus, dass im Zusammenhang mit dem Mindestalter von Pferden bei Trainingsbeginn, insbesondere zur Gestaltung des Trainings und der jeweiligen Haltungsbedingungen der Jungpferde, noch Forschungsbedarf besteht.

Diverse Untersuchungen zeigen, dass der Beginn frühen Trainings in der Wachstumsphase von Pferden durchaus positive Auswirkungen auf Skelettsystem und Bewegungsapparat hat (Literaturquelle 2., 3., 4. und 5.). Daher kann das Altersargument des frühen Starts von Renntraining in Bezug auf physische Belastungstoleranzen nicht greifen. Hingegen gibt es kaum Untersuchungen zur psychischen Belastung bzw. Belastbarkeit von jungen Pferden vor und im Training. Es wird angenommen, dass der Einfluss der Haltungsbedingungen, die sich mit Trainingsbeginn stark verändern, groß ist. Hier bedarf es zur Einschätzung von Toleranzen bei Pferden und zum Zeitpunkt der Überschreitung der Toleranzbereiche durch Haltung/Leistungsabforderung noch weiterer Forschung.

Das angeführte Argument einer psychischen Überforderung der Pferde bei Pferderennen kann aus vorgenannten Gründen derzeit wissenschaftlich weder konkret belegt noch widerlegt werden und bildet daher keine belastbare Grundlage für tierschutzrechtliche Verbote von Pferderennen.

Die Petentin stützt ihre Forderung weiterhin auf eine vermutete tierschutzwidrige Haltung von Rennpferden und nimmt an, dass die Tiere einen Großteil ihres Lebens in engen Boxen verbringen, statt auf einer Koppel. Die aktuellen Leitlinien des BMEL zur Pferdehaltung fordern hingegen zwingend für jedes Pferd freie Bewegung mit der Möglichkeit zur Bewegung in allen Gangarten in einem Auslauf oder einer Weidehaltung. Bei Kontrollen durch das Veterinäramt der Stadt Leipzig werden diese Mindestanforderungen in allen Pferdehaltungen überprüft und durchgesetzt.

Grundsätzlich sind Pferderennen keine nach Tierschutzrecht genehmigungspflichtige Tätigkeiten. Sie werden daher anlassbezogen überwacht. Die Petentin spricht von 50 Todesfällen bei Pferden. Unklar bleibt dabei, auf welchen Quellen diese Zahlen beruhen. Auf der Rennbahn Scheibholz kam es im Zeitraum 2015 bis 2019 zu einem Unfall mit Todesfolge bei einem Pferd. Jährlich finden mehrere Rennen mit täglich mehreren Starts statt. Ein Unfall kann ein generelles Verbot von Pferderennen nicht begründen.

Die Vereinigungen von Pferderennenveranstaltern kommen ihrer Verantwortung für die Tiere durchaus nach, indem zwischenzeitlich viele Verbesserungen für den Tierschutz in der „Rennordnung Deutscher Galopp“ aufgenommen wurden. So ist zum Beispiel ein Peitscheneinsatz nur noch deutlich reduziert erlaubt; Verstöße werden geahndet. Klares Ziel zukünftiger Überarbeitungen der Rennordnung sollte nach Auffassung des Veterinäramtes der Stadt Leipzig der völlige Verzicht auf Peitschenhiebe sein. Außerdem legt die Rennordnung fest, dass Pferderennenveranstaltungen regelmäßig durch vertraglich gebundene Tierärzte zu begleiten sind, die die Veranstaltung durchgehend kontrollieren, sowie durch Tierschutzbeauftragte.

Der in der Petition kritisch angeführte Einsatz von Kopfzäumung, Scheuklappen, Kopfbedeckung und Masken ist in der Arbeit mit Pferden, also auch in der Freizeitreiterei, normal und gesellschaftlich akzeptiert. Hier kommt es auf die Bewertung des Einzelfalls an. Pauschal einen problematischen Einsatz unerlaubter Hilfsmittel zu postulieren, geht fehl. Den Einsatz von Zungenbändern bewertet das Veterinäramt als nicht tierschutzgerecht. Der Einsatz von Zungenbändern ist bisher amtlich jedoch nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Petition lässt insgesamt die Quellen für die aufgeführten Vorwürfe offen, was eine Sichtung und Prüfung der vorgebrachten Argumente nicht ermöglicht. Für Verbote grundsätzlicher Art, wie sie die Petition fordert und die die davon Betroffenen erheblich einschränken würden, bedarf es gemäß rechtsstaatlicher Prinzipien wissenschaftlich fundierter Belege zu deren Rechtfertigung. Diese liegen nicht vor. Die Petition zeigt jedoch, dass die Kontroverse zur Ausgestaltung eines tierschutzgerechten Pferdesportes bereits gesamtgesellschaftlich geführt wird.

Nach § 3 TierSchG ist es u.a. verboten, von Tieren Leistungen abzuverlangen, denen es nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen.

Nach § 3 Abs. 1b TierSchG ist es zudem verboten, an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.

Im Umkehrschluss des § 3 Abs. 1b TierSchG bedeutet dies aber auch, dass Tiere bei sportlichen Wettkämpfen grundsätzlich eingesetzt werden dürfen. Die Teilnahme an Pferderennen an sich, ist noch keine Tierquälerei, wie die Petentin hier suggeriert. Das Tierschutzgesetz eröffnet die rechtliche Möglichkeit, einzelne Handlungen als tierquälerisch zu qualifizieren und ggf. als Straftat zu sanktionieren (§§ 17, 18 TierSchG). Eine Grundlage, Pferderennen generell zu verbieten, sieht das Gesetz nicht vor. Mehr noch, indem der Gesetzgeber einzelne Verbotstatbestände innerhalb sportlicher Wettkämpfe herausgehoben hat, hat er gleichsam deutlich gemacht, dass der Wettkampf an sich kein Verbotstatbestand erfüllt. Der Gesetzgeber sieht hier offenbar keinen Rückschluss von einzelnen Fällen tierquälerischen Verhaltens auf den Pferdesport generell.

Den besonderen Anforderungen des Tierschutzes bei Pferderennen wird durch Gutachten und Leitlinien des BMEL Rechnung getragen, die zwar nicht rechtsverbindlich sind, aber Tierhaltern, Behörden und Gerichten als Orientierung bei der Auslegung der Regelung des Tierschutzgesetzes dienen. Im Bereich der Pferdehaltung und –nutzung sind die „Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport“ und die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen

unter Tierschutzgesichtspunkten“ hervorzuheben. Bei Verstößen können tierschutzrechtliche aber auch strafrechtliche Maßnahmen gegen die Verursacher/Täter, aber auch gegen den Halter und Veranstalter ergriffen werden.

Nach § 2 a des Tierschutzgesetzes wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen. Bisher hat der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit zur Einschränkung von Pferderennen keinen Gebrauch gemacht. Mit der Herausgabe der Leitlinien im Pferdesport in 2020 hat sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft somit erst kürzlich zur Durchführung von Pferderennen bekannt. Sofern bei Pferderennen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt werden, sind diese daher auf den Einzelfall bezogen zu bewerten.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund ergibt sich keine rechtliche Möglichkeit, unter Verweis auf den Tierschutz, Pferderennen generell zu verbieten.

Die Stadt Leipzig hat bereits 1995 für das Gelände der Galopprennbahn einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen. Nachdem der damalige Erbbaurechtsnehmer, der Leipziger Reit- und Rennverein Scheibholz e. V. (LRRS), insolvent wurde, hat den Vertrag der Concordia Scheibholz e. V. übernommen.

Ziel des Erbbaurechtsvertrages war immer der Betrieb und die Unterhaltung einer Galopprennbahn. Der Verein Concordia setzt sich seit Jahren für die Erhaltung und Sanierung der denkmalgeschützten Gebäude und Flächen auf dem Kulturdenkmal „Scheibholz“ ein. Die Rennbahn liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet und im SPA-Vogelschutzgebiet (Special Protection Area). (Teil)-Flächen sind als geschützte Biotope und als FFH (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)-Gebiet kartiert.

Der notarielle Erbbaurechtsvertrag hat eine feste Vertragslaufzeit bis zum 12.06.2048 und kann vor Beendigung der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Forderungen gegenüber dem Verein bestehen nicht.

Literatur

1. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2020): Leitlinien Tierschutz im Pferdesport. Bonn.
2. Firth E. The response of bone, articular cartilage and tendon to exercise in the horse. J. Anatomy; 2006, 208, 513–526
3. O’Sullivan CB, Lumsden JM. Veterinary aspects of training Thoroughbred racehorses. In: Equine Sport Medicine and Surgery. 2014, 1013-1036
4. Rogers CW, Bolwell CF, Tannera JC, van Weeren PR. Early exercise in the horse. Journal of Veterinary Behavior. 2012, 7, 375-379
5. Rogers CW, Bolwell CF, Gee EK. Proactive Management of the Equine Athlete. Animals; 2012, 2, 640-655

2. Realisierungs- / Zeithorizont (entfällt bei Ablehnung des Antrags)

entfällt

Anlage/n
Keine